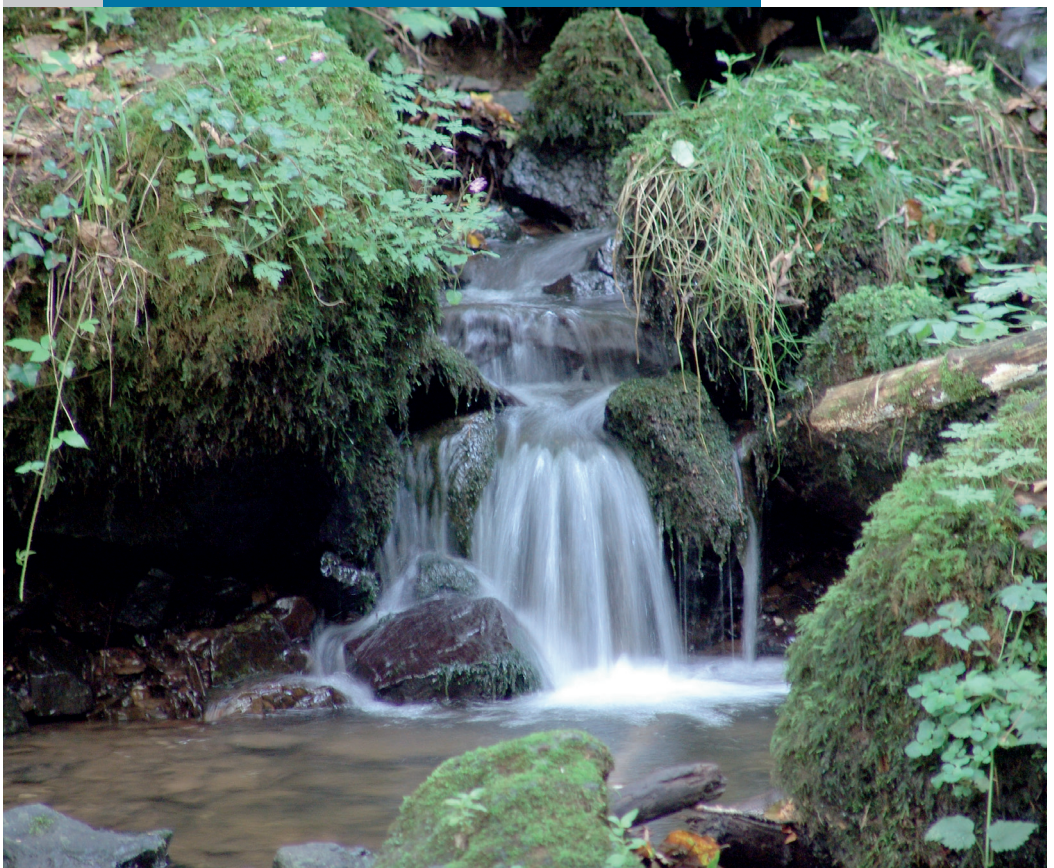




Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# INFORMATIONEN ZUM WASSERCENT



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

---

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

**Bildnachweis:** Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (S. 1), Tatjana Schollmayer (S. 3), [www.istockphoto.com/stane\\_c](http://www.istockphoto.com/stane_c) (S. 4), [www.Project-Photo.de](http://www.Project-Photo.de) (S. 5), RWE Innogy GmbH (S.6), [www.istockphoto.com/deepblue4you](http://www.istockphoto.com/deepblue4you) (S. 7)

**Stand:** Mai 2012

© MULEWF 2012



## WARUM EINEN WASSERCENT FÜR RHEINLAND-PFALZ?

Wasser ist eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und andere Lebewesen. Auch nachfolgenden Generationen muss Wasser in guter Qualität und ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Wasser ist wie andere knappe natürliche Ressourcen ein Gut der Allgemeinheit. Erhalten Einzelne die Möglichkeit, dieses öffentliche Gut in besonderer Weise zu nutzen, darf dieser Vorteil – so das Bundesverfassungsgericht – zugunsten der Allgemeinheit abgeschöpft werden. Zwölf von sechzehn Bundesländern erheben daher bereits ein Wasserentnahmeentgelt. Aber auch in Bayern, Thüringen und Hessen gibt es diesbezüglich Diskussionen.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie hat den Schutz und die Sanierung europäischer Gewässer verpflichtend zur Auflage gemacht, was wasserwirtschaftliche Maßnahmen in dreistelliger Millionenhöhe allein bis 2015 erforderlich machen wird. Zudem fordert die EU-Wasserrahmenrichtlinie in Artikel 9 Abs. 1 von den Mitgliedsstaaten kostendeckende Wasserpreise unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips. Der Wassercent spielt hierbei neben der Abwasserabgabe eine zentrale Rolle.

Auch kann das Wasserentnahmeentgeltgesetz Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen im Sinne einer ökologischen Lenkungswirkung schaffen. Zum Beispiel ist für Wasserentnahmen aus dem (besonders schützenswerten) Grundwasser ein höherer Entgeltsatz als für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern vorgesehen, was zu Umsteuerungs- bzw. Substitutionseffekten führen wird.



## WER WIRD WIE BELASTET?

Der Gesetzentwurf sieht ein einfaches Veranlagungsmodell mit vier Entgeltssätzen vor:

- 6 Cent je Kubikmeter (= 1.000 Liter) für Entnahmen aus dem Grundwasser
- 2,4 Cent je Kubikmeter für Entnahmen aus Oberflächenwasser
- 0,9 Cent je Kubikmeter für Entnahmen zur Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) und zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen
- 0,5 Cent je Kubikmeter für Entnahmen zur Durchlaufkühlung von hoch-effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energieträger, Erdgas oder Abfallstoffe verwenden.

Das Wasserentnahmeentgelt ist von demjenigen (i.d.R. einem Unternehmen) zu zahlen, der Wasser aus Gewässern entnimmt. Entgeltspflichtig werden etwa 230 Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie 300 bis 400 gewerblich-industrielle Unternehmen. Hieraus folgt ein geschätztes jährliches Entgeltaufkommen von ca. 20 Mio. Euro, das sich – je nach Ver-

rechnungsmöglichkeit – etwa hälftig auf die öffentliche Wasserversorgung und die industriell-gewerblichen Unternehmen verteilt. Die Wasserversorgungsunternehmen geben den Wassercent gegebenenfalls über die Wasserrechnung ganz oder teilweise weiter, was eine finanzielle Belastung von etwa drei Euro pro Person und Jahr bedeutet; das sind ca. 0,7 Cent am Tag.

## WOFÜR WIRD DER WASSERCENT VERWENDET?

Durch die vorgesehene gesetzliche Zweckbindung darf der Wassercent nur zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung verwendet werden: Die Förderung insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung wird für die Menschen im Land in zahlreichen Fällen deutliche Erleichterungen bringen.

Mit dem Wassercent finanzierte Maßnahmen der Aktion Blau Plus kommen der natürlichen Ressource Wasser zugute. Ein gutes Beispiel ist die Gewässerrenaturierung, die darauf abzielt, den naturnahen Zustand eines Gewässers einschließlich seines natürlichen Regenerationsvermögens und seiner naturraumtypischen Gewässerflora und -fauna wiederherzustellen.



## WELCHE AUSNAHMEN SIND VORGESEHEN?

Von der Entgeltspflicht ausgenommen sind bestimmte Benutzungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Grundwasserabsenkungs- oder -sanierungsmaßnahmen, die Löschwasserbereitstellung oder Entnahmen aus staatlich anerkannten Heilquellen). Durch die großzügige Bagatellgrenze (10.000 Kubikmeter aus dem Grundwasser bzw. 20.000 Kubikmeter aus oberirdischen Gewässern pro Jahr und Entgeltpflichtigem) werden geringfügige Entnahmen aus der Entgeltspflicht ausgenommen.

Da der Anteil der landwirtschaftlichen Bewässerung an den Wasserentnahmen in Rheinland-Pfalz unter 1 % bzw. bezogen auf das Grundwasser bei nur ca. 2 % liegt, sollen diese Entnahmen aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen entgeltfrei bleiben. Auch die an Rheinland-Pfalz angrenzenden Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen erheben kein Wasserentnahmeentgelt auf die landwirtschaftliche Bewässerung. Der Wassercent kann nicht als Lenkungsinstrument eingesetzt werden, um Nährstoff- und Pestizideinträge in Gewässer zu reduzieren, da er systematisch an die Wasserentnahme und nicht (wie die Abwasserabgabe) an die Einleitung in das Gewässer anknüpft. Gewässerreinigung muss mit anderen Maßnahmen bewirkt werden, zu deren Finanzierung der Wassercent einen Beitrag leisten kann.

Wegen des gesellschaftlich gewünschten Ausbaus erneuerbarer Energien sollen darüber hinaus Wasserentnahmen zur Nutzung der Wasserkraft oder Geothermie entgeltfrei bleiben.





## WELCHE VERRECHNUNGSMÖGLICHKEITEN SIND VORGESEHEN?

Bestimmte Aufwendungen zur Verringerung der Wärmeeinleitungen in Gewässer können mit bis zu 25 Prozent des jährlichen Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. Außerdem sind die Hälfte der Kosten von Kooperationen zwischen Landwirten und Wasserversorgungsunternehmen bzw. Getränkeherstellern zum Gewässerschutz verrechenbar. Hierdurch werden besondere Anreize für ressourcenwirksame Maßnahmen gesetzt (ökologische Lenkungswirkung).

## WANN UND WIE SOLL DER WASSERCENT ERHOBEN WERDEN?

Das Wasserentnahmeentgelt soll ab dem 1. Januar 2013 in einem einfachen Verfahren erhoben werden: Diejenigen, die Wasser aus dem Gewässer entnehmen, sind entgeltspflichtig. Sie melden zum 1. März eines Jahres die Entnahmemengen des Vorjahres sowie eine Prognose der Entnahmemengen für das laufende Jahr einschließlich vorgesehener Verrechnungen.

Hierfür wird derzeit ein modernes internetgestütztes elektronisches Verfahren entwickelt.

Auf dieser Basis setzt die obere Wasserbehörde den Wassercents fest.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

[Poststelle@mulewf.rlp.de](mailto:Poststelle@mulewf.rlp.de)  
[www.mulewf.rlp.de](http://www.mulewf.rlp.de)